

Aufsichtspflicht

Zusammenfassung des Themas für das evang. Ferienwaldheim Fellbach

Definition

- ▶ Personen, denen Minderjährige oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes **aufsichtsbedürftige** Volljährige zur Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, Begutachtung anvertraut worden sind haben für diese Personen die Verantwortung
- ▶ Geregelt ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 832
- ▶ Die Verletzung der Aufsichtspflicht und die Bemessung von Strafen wird geregelt
 - ▶ Im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) § 130
 - ▶ Im Strafgesetzbuch (StGB) § 171, § 232

Wir Mitarbeitenden im Waldheim haben die Pflicht auf die uns anvertrauten Waldheimkinder aufzupassen und dafür Sorge zu tragen, dass ihnen nichts passiert.

Aufsichtsbedürftige Personen

- ▶ Aufsichtbedürftige **Personen** sind alle Personen **bis zum 18. Lebensjahr**.
- ▶ Ausnahme: Wer trotz seiner Volljährigkeit noch wegen seines **geistigen** oder **körperlichen** Zustandes der **Aufsicht bedarf**.
- ▶ Konkret fürs Waldheim sind die aufsichtsbedürftigen Personen:
 - ▶ **Kinder**, die fürs Waldheim bei der evang. Kirchengemeinde angemeldet und uns zur Betreuung für die Waldheimzeit anvertraut wurden
 - ▶ **Mitarbeitende**, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind und sich für die Mitarbeit im Waldheim angemeldet haben

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht liegt per **Gesetz** bei bestimmten Personen(-gruppen). Sie kann per **Vertrag** an Personen oder Einrichtungen übertragen und somit delegiert werden. Diese Delegation gilt (meistens) zeitlich beschränkt und für bestimmte Zwecke.

Konkret heißt das im Waldheim: die Eltern melden ihre Kinder im Waldheim an und schließen damit einen Vertrag mit der evang. Kirchengemeinde (Träger). Die Kirchengemeinde delegiert die Aufsichtspflicht an die Mitarbeitenden des Waldheims.

► Laut Gesetz

- Eltern
- Vormund
- Lehrer

► Laut Vertrag

- Erzieher
- Träger einer Einrichtung
- Verantwortlicher einer Veranstaltung
- Freizeitmitarbeiter
- Gruppenleitung

Wer und wann?

- ▶ **Wer zur Aufsicht verpflichtet ist,**
 - ▶ muss selbstverständlich für den **Schaden** haften, der durch die Verletzung der Aufsicht entstanden ist
 - ▶ diese Verletzung kann durch **aktives Handeln** oder durch **Unterlassen** geschehen
- ▶ **Beginn und Ende der Aufsichtspflicht**
 - ▶ genaue **Regelung** im Aufnahmeantrag oder einer Vereinbarung festhalten
 - ▶ geschieht dies nicht: befinden sich Eltern/FWH in **Grauzone**. Beginn der Aufsichtspflicht könnte dann das Betreten des Geländes
 - ▶ Konkret im Waldheim:
 - ▶ Busstation - Mitarbeiter organisiert den Ein- und Ausstieg
 - ▶ Spätestens jedoch beim Betreten des Waldheimgeländes (die die nicht mit dem Bus kommen)

Stufen der Aufsichtspflicht

1. Vorsorgliche **Belehrung** und **Warnung**

Kindern/Jugendlichen muss die Gefährlichkeit von Tätigkeit/Situation bewusst gemacht werden

2. Ständige **Überwachung**

Kontrolle und Überwachung; Einhaltung der Belehrung und Warnung; intensiver Kontakt zu den Kindern

3. **Eingreifen** von Fall zu Fall

Haben Belehrung und Warnung kein Erfolg, muss der Mitarbeiter eingreifen - Sanktionieren

Primäre Aufgabe der Aufsichtspflicht: Schutz des Kindes!

- Die Aufsichtspflicht hängt vom Alter, der Stand der Entwicklung, der persönlichen Reife und der konkreten Situation ab.

Aufsichtspflichtverletzung

- ▶ Man unterscheidet
 - ▶ unbedingter Vorsatz = man weiß und will, dass diese Handlung diesen Schaden herbeiführt
 - ▶ bedingter Vorsatz = man will zwar diesen Schaden nicht herbeiführen, nimmt aber bei seiner Handlung die erkannte Folge billigend in Kauf
- ▶ Grade der Fahrlässigkeit
 - ▶ Grob fahrlässig = man lässt einfachste u. naheliegendste Vorsichtsmaßnahmen, die jeder kennt, außer Acht
 - ▶ Gewöhnliche/normale Fahrlässigkeit = man lässt die objektiv erforderliche Sorgfalt außer Acht
 - ▶ Konkrete Fahrlässigkeit = man lässt die Sorgfalt außer Acht, die man in eigenen Angelegenheiten anwendet
 - ▶ Leichte Fahrlässigkeit = man wendet zwar eine gewisse Sorgfalt an, aber eben nicht die hier erforderliche

Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

► Zivilrechtliche Folgen

- Geschädigte Personen, die sich in Obhut des Waldheims befinden, können Schadenersatzansprüche stellen (selbst oder durch gesetzlichen Vertreter)
- Geschädigte Dritte können Schadenersatzansprüche/Schmerzensgeld stellen, wenn sie durch Aufsichtsbedürftige geschädigt wurden.

► Strafrechtliche Folgen

- Kommt Aufsichtsbedürftiger zu Tode, kann der Aufsichtspflichtige strafrechtlich verfolgt werden.
- Staatsanwalts ist in der Beweispflicht

► Arbeits- und dienstrechtliche Folgen

- **Kündigung**
- Abmahnung
- Beförderung gehindert
- Berufsverbot